

Stellplatzsatzung Pfaff-Quartier

vom 06.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat am 18.05.2020 auf Grund des **§ 24 der Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448) sowie des **§ 88 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nrn. 2, 3 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. Seite 112), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Königstraße - Albert-Schweitzer-Straße - Pfaffstraße“.

§ 2 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind nach § 47 Abs. 1 LBauO RLP Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Im Einzelfall können, mit der Zustimmung der Ge-

meinde, Stellplätze und Fahrradabstellplätze auch ganz oder teilweise auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist (Baulast), hergestellt werden.

- (4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (5) § 51 Abs. 3 LBauO RLP (Barrierefreiheit) bleibt unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser) liegt bei 1 Stellplatz je Wohneinheit. Die Richtwerte der notwendigen Stellplätze finden sich in Anlage 1, Spalte A dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die sonstigen Nutzungen bemisst sich nach der geltenden Genehmigungspraxis der Stadt Kaiserslautern, welche an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge orientiert ist. Aufgrund der ÖPNV-Anbindung wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze um 20 % verringert. Die Richtwerte der notwendigen Stellplätze finden sich in Anlage 1, Spalte A dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach den Richtwerten in Anlage 1, Spalte C dieser Satzung.
- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist, bei öffentlich-rechtlicher Sicherung (Baulast), auch grundstücksübergreifend bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben zulässig.

- (7) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallberechnung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gesenkt werden. Wohnnutzungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

§ 4

Einschränkung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Herstellung der notwendigen Stellplätze nach § 3 dieser Satzung wird aufgrund der Angebote zu alternativen Mobilitätsformen eingeschränkt (tatsächlich herzustellende Stellplätze). Die Richtwerte der tatsächlich herzustellenden Stellplätze finden sich in Anlage 1, Spalte B dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser) beträgt 60 % der notwendigen Stellplätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für die sonstigen Nutzungen beträgt 75 % der notwendigen Stellplätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Regelungen der Absätze 3 bis 8 des § 3 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (5) Die nicht herzustellenden notwendigen Stellplätze (Differenz aus der Anzahl notwendiger Stellplätze nach § 3 dieser Satzung und den tatsächlich herzustellenden Stellplätze aus Absatz 1) sind nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen abzulösen.

§ 5

Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze

- (1) Die Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze kann mit Anwendung der Maßnahmen zum „Bauen für nachhaltige Mobilität“ aus Anlage 2 um bis zu 25 % reduziert werden.
- (2) Zur Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für Wohnnutzungen ist Tabelle 1 der Anlage 2 anzuwenden. Zur Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für sonstige Nutzungen ist Tabelle 2 der Anlage 2 anzuwenden.

- (3) Maßnahmen der Anlage 2 sind in den Bauanträgen nachzuweisen und werden somit Teil der Baugenehmigung.

§ 6

Anforderungen an die Herstellung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und müssen folgende Grundanforderungen erfüllen:
1. Von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außen-treppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sein,
 2. ausreichend beleuchtet, einzeln leicht zugänglich und witterungsgeschützt sein,
 3. für Besucher frei zugänglich und möglichst witterungsgeschützt sein,
 4. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 5. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Eine Unterschreitung dieser Fläche ist möglich, wenn durch ein Ordnungssystem eine benutzergerechte Handhabe nachgewiesen wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 06.07.2020
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Beate Kimmel
Bürgermeisterin

Die Satzung nebst Anlagen wurde am 18.07.2020 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 19.07.2020 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 21.07.2020
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis

Anlagen

Anlage 1 – Richtwerttabelle zur Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Anlage 2 – Reduzierungstabellen zum „Bauen für Nachhaltige Mobilität“

Anlage 1 Richtwerttabelle zur Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Bauvorhaben	Spalte A Notwendige Pkw-Stellplätze (§ 3 Abs. 1 und 2)	Spalte B Tatsächlich herzustellende Pkw-Stellplätze (§ 4 Abs. 2 und 3)	Spalte C Notwendige Fahrradabstellplätze (§ 3 Abs. 4)	Spalte D Besucheranteil Fahrradabstellplätze
1: Wohngebäude					
1.1	Einfamilienhäuser	-	-	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (> 3 WE)	1 St. / WE	0,6 St. / WE	2 St. / WE	20%
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 St. / WE	0,12 St. / WE	1 St. / 5 WE	25%
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St. / WE	1 St. / WE	-	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St. / 15 Betten	1 St. / 25 Betten	1 St. / Bett	20%
1.6	Wohnheime für Studierende	1 St. / 2,5 Betten	1 St. / 4 Betten	1 St. / Bett	20%
1.7	Schwesternwohnheime	1 St. / 4 Betten	1 St. / 7 Betten	1 St. / Bett	20%
1.8	Arbeiterwohnheime	1 St. / 3 Betten	1 St. / 5 Betten	1 St. / Bett	20%
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 St. / 11,5 Betten	1 St. / 19 Betten	1 St. / 5 Betten	75%
2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. / 44 m ² NF	1 St. / 58 m ² NF	1 St. / 60m ² NF	50%
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichen Besucherkehr (z.B. Arztpraxen)	1 St. / 31 m ² NF	1 St. / 42 m ² NF	1 St. / 45m ² NF	75%
3: Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Geschäftshäuser (< 700 m ² Verkaufsfläche)	1 St. / 44 m ² VK	1 St. / 58 m ² VK	1 St. / 60m ² VK	75%
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherkehr	1 St. / 62 m ² VK	1 St. / 83 m ² VK	1 St. / 90m ² VK	20%

3.3	Läden, Geschäftshäuser (> 700 m ² Verkaufsfläche)	1 St. / 19 m ² VK	1 St. / 25 m ² VK	1 St. / 90m ² VK	90%
4: Versammlungsstätten					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 St. / 6 Sitze	1 St. / 8 Sitze	1 St. / 30 Sitze	90%
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 St. / 9 Sitze	1 St. / 12 Sitze	1 St. / 15 Sitze	90%
4.3	Gemeindekirchen	1 St. / 31 Sitze	1 St. / 42 Sitze	1 St. / 15 Sitze	90%
5: Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 St. / 313 m ² Sportfläche	1 St. / 417 m ² Sportfläche	1 St. / 300m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze/Stadien mit Besucherplätzen	+ 1 St. / 16 Besucher	+ 1 St. / 21 Besucher	1 St. / 30 Besucherplätze	90%
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St. / 62 m ² Hallenfläche	1 St. / 83 m ² Hallenfläche	1 St. / 60m ² Hallenfläche	-
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	+ 1 St. / 16 Besucher	+ 1 St. / 21 Besucher	1 St. / 30 Besucherplätze	90%
5.5	Freibäder	1 St. / 313 m ² GF	1 St. / 417 m ² GF	1 St. / 150m ² GF	90%
5.6	Hallenbäder	1 St. / 9 Kleiderablagen	1 St. / 12 Kleiderablagen	1St. / 12 Kleiderablagen	90%
5.7	Tennisplätze	3 St. / Spielfeld	2 St. / Spielfeld	2 St. / Spielfeld	90%
5.8	Minigolfplätze	5 St. / Anlage	4 St. / Anlage	8 St. / Anlage	90%
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	3 St. / Bahn	2 St. / Bahn	2 St. / Bahn	90%
5.10	Fitness- und Sportstudios	1 St. / 5 Kleiderablagen	1 St. / 7 Kleiderablagen	1 St. / 6 Kleiderablagen	90%
6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten, Freisitzplätze	1 St. / 11 m ² HNF	1 St. / 15 m ² HNF	1 St. / 15m ² HNF	90%
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 St. / 8 m ² HNF	1 St. / 10 m ² HNF	1 St. / 15m ² HNF	90%
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. / 5 Betten	1 St. / 7 Betten	1 St. / 18 Betten	90%
6.4	Jugendherbergen	1 St. / 13 Betten	1 St. / 17 Betten	1 St. / 6 Betten	90%
7: Krankenanstalten					
7.1	Krankenhäuser und Altenpflegeheime	1 St. / 7 Betten	1 St. / 9 Betten	1 St. / 18 Betten	20%

8: Schulen und andere Bildungseinrichtungen					
8.1	Grundschulen	1 St. / 38 Schüler	1 St. / 50 Schüler	1 St. / 8 Schüler	95%
8.2	Allgemeinbildende Schulen	1 St. / 31 Schüler	1 St. / 42 Schüler	1 St. / 5 Schüler	95%
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Sonderschulen	1 St. / 9 Schüler	1 St. / 12 Schüler	1 St. / 10 Schüler	95%
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St. / 5 Studienplätze	1 St. / 7 Studienplätze	1 St. / 3 Studienplätze	95%
8.5	Kindergärten, tagesstätten	1 St. / 31 Kinder	1 St. / 42 Kinder	1 St. / 9 Kinder	95%
9: Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten	1 St. / 75 m ² NF	1 St. / 100 m ² NF	1 St. / 6 Beschäftigte	10%
9.2	Lagerplätze, Ausstellungsräume	1 St. / 113 m ² NF	1 St. / 150 m ² NF	-	-
10: Sonstiges					
10.1	Kleingartenanlagen	1 St. / 4 Kleingärten	1 St. / 5 Kleingärten	1 St. / 3 Kleingärten	90%
10.2	Friedhöfe	1 St. / 2.500 m ² GF	1 St. / 3.330 m ² GF	1 St. / 1.200m ² GF	90%

St.: Stellplatz

WE: Wohneinheit

NF: Nutzfläche

HNF: Hauptnutzfläche (Gastraum)

VK: Verkaufsfläche

GF: Grundstücksfläche

Anlage 2 – Reduzierungstabellen zum Bauen für nachhaltige Mobilität

Vorbemerkungen

Die Anlage verfolgt das Ziel der Schaffung von Anreizen für Bauherr/innen zur Investition in Infrastruktur, welche Umwelt- und gesundheitsförderndes Mobilitätsverhalten unterstützt, bei gleichzeitiger Reduzierung der privaten Pkw-Stellplätze. Erfüllt die Bauherrin/der Bauherr eine oder mehrere der aufgelisteten Maßnahmen der Reduzierungstabellen (vgl. Tabellen 1 und 2), ermöglicht dies eine Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenen Stellplätze nach § 4 der Stellplatzsatzung i.V.m. der Richtwerttabelle (Anlage 1, Spalte B). Die maximale Reduzierung von 25 % kann erreicht werden, indem die prozentualen Reduzierungen in Spalte 1, durch die Realisierung mehrere Maßnahmen summiert werden. Die Maßnahmen müssen im Bauantrag nachgewiesen werden.

Grundlage der Reduzierungen sind die Kosten der einzelnen Maßnahmen. Die Reduzierungsraten sind so gewählt, dass die Bauherrin/der Bauherr durch die ausgelöste Stellplatzreduzierung, trotz Investition in die Maßnahme, in Summe Geld einspart. Daher besitzen kostenintensive Maßnahmen höhere Reduzierungsraten als kostengünstigere Maßnahmen. Somit besteht ein finanzieller Anreiz in die Infrastruktur zu investieren.

Die Maßnahmen können in 3 Hauptbereiche gegliedert werden:

1. Anzahl der Fahrradstellplätze
2. Qualitative Anforderungen an Fahrradstellplätze
3. Anzahl der Lademöglichkeiten für Elektromobilität

Tabelle 1		Wohnnutzungen
Prozentuale Reduzierung	Beschreibung	
1. Anzahl der Fahrradstellplätze		
0 %	Fahrradstellplatzschlüssel entspricht dem geforderten Mindestschlüssel für Pfaff-Areal (2 Fahrradabstellplätze je WE)	
7 %	Herstellung von 3 Fahrradstellplätzen je WE	
2. Qualitative Anforderungen an Fahrradstellplätze (Mehrfachnennung möglich)		
2 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Zweiräder sind für min. 10% der Fahrradstellplätze vorhanden.	
2 %	Es ist für Radfahrer/innen am oder im Gebäude eine wettergeschützte, gut ausgeleuchtete und mit dem Fahrrad gut erreichbare Fläche oder Raum einschließlich Servicestation mit grundlegender Reparaturausstattung (Luftpumpe, Werkzeug, Radhalter) für kurzfristig notwendige Wartungsarbeiten vorhanden.	
4 %	Maßnahmen zum Diebstahlschutz sind in ausreichender Zahl getroffen: Für min. 10% der Fahrradabstellplätze sind entweder im Gebäude integrierte Lösungen oder bei Außenabstellanlagen abschließbare <u>Fahrradboxen</u> vorhanden.	
3. Ladeinfrastruktur Pkw		
6 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw sind für min. 10 % der Pkw-Stellplätze vorhanden. 90% der übrigen Pkw-Stellplätze verfügen über eine Vorverkabelung zur nachträglichen Installation.	
8 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw sind für min. 20 % der Pkw-Stellplätze vorhanden. 80% der übrigen Pkw-Stellplätze verfügen über eine Vorverkabelung zur nachträglichen Installation.	
10 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw sind für min. 30 % der Pkw-Stellplätze vorhanden. 70% der übrigen Pkw-Stellplätze verfügen über eine Vorverkabelung zur nachträglichen Installation.	

Tabelle 2		Sonstige Nutzungen
Prozentuale Reduzierung	Beschreibung	
1. Anzahl der Fahrradstellplätze		
0 %	Fahrradstellplatzschlüssel entspricht dem geforderten Mindestschlüssel für Pfaff-Areal (Beispiel: Büro & Dienstleistung 1 Fahrradabstellplatz je 60m ² NF)	
2 %	Fahrradstellplatzschlüssel um den Faktor 1,2 erhöht (Beispiel: Büro & Dienstleistung 1 Fahrradabstellplatz je 50m ² NF)	

4 %	Fahrradstellplatzschlüssel um den Faktor 1,5 erhöht (Beispiel: Büro & Dienstleistung 1 Fahrradabstellplatz je 40m ² NF)
8 %	Fahrradstellplatzschlüssel um den Faktor 2 erhöht (Beispiel: Büro & Dienstleistung 1 Fahrradabstellplatz je 30m ² NF)
2. Qualitative Anforderungen an Fahrradstellplätze (Mehrfachnennung möglich)	
2 %	Maßnahmen zum Diebstahlschutz sind in ausreichender Zahl getroffen: Für min. 10% der Fahrradabstellplätze sind entweder im Gebäude integrierte Lösungen oder bei Außenabstellanlagen abschließbare Fahrradboxen vorhanden.
3 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Zweiräder sind für min. 20% der Fahrradstellplätze vorhanden.
4 %	Es ist für Radfahrer/innen am oder im Gebäude eine wettergeschützte, gut ausgeleuchtete und mit dem Fahrrad gut erreichbare Fläche oder Raum einschließlich Servicestation mit grundlegender Reparaturausstattung (Luftpumpe, Werkzeug, Radhalter) für kurzfristig notwendige Wartungsarbeiten vorhanden. Es gibt Duschen und Umkleiden für die Nutzer/innen, die die Anfahrt mit dem Fahrrad zurücklegen (mind. je 1 pro Geschlecht). Es gibt Trocknungsmöglichkeiten für die Fahrradkleidung der Nutzer/innen.
3. Ladeinfrastruktur PKW	
4 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw sind für min. 10 % der Pkw-Stellplätze vorhanden. 40% der übrigen Pkw-Stellplätze verfügen über Leerrohre zur nachträglichen Installation.
6 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw sind für min. 20 % der Pkw-Stellplätze vorhanden. 30% der übrigen Pkw-Stellplätze verfügen über Leerrohre zur nachträglichen Installation.
8 %	Lademöglichkeiten für Elektro-Pkw sind für min. 30 % der Pkw-Stellplätze vorhanden. 20% der übrigen Pkw-Stellplätze verfügen über Leerrohre zur nachträglichen Installation